

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 48/70**URTEIL**

Verkündet am
11. Februar 1971
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entscheidungsrechtsstreit

Dr. Bertha D [REDACTED] geb. B [REDACTED], N [REDACTED]/Israel,
[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 31. Mai 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die am 13. Oktober 1898 geborene jüdische Klägerin beansprucht Entschädigung für Berufsschaden durch Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit als Fachärztin für Kinderkrankheiten.

Durch unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 16. Mai 1957 setzte die Entschädigungsbehörde 40.000 DM Kapitalentschädigung fest. Die Klägerin erhielt die Kapitalentschädigung; das Rentenwahlrecht übte sie nicht aus.

- 3 -

Im Dezember 1965 verlangte sie die Rente nach §§ 81 ff BEG. Die Behörde, das Land- und das Oberlandesgericht haben ein erneutes Rentenwahlrecht verneint. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Rentenanspruch weiter. Sie hat den Klagantrag um die Rentenerhöhungen auf Grund der 9. ÄndVO - 3. DV-BEG vom 11. Juli 1970 (BGBl I S. 1080) erweitert. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

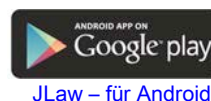
Die Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter sieht in Art. IV Nr. 1 Abs. 1b in Verbindung mit Abs. 5, Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-SchlußG keine Stütze für das Rentenbegehren, weil die Voraussetzungen des § 82 BEG für das Wahlrecht im Zeitpunkt der früheren Entscheidung am 16. Mai 1957 auch bei Umrechnung des in Israel ersielten Einkommens zu den alten Kaufkraftwerten erfüllt gewesen seien und das BEG-Schlußgesetz die der Klägerin nach § 83 BEG aF zustehende Rente nicht erhöht habe; lineare Erhöhungen seien keine Erhöhung der nicht gewählten Entschädigung.

Dem kann nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber hat in Art. I Nr. 48 b BEG-SchlußG die bisherige Begrenzung der Rente aufgegeben, die es nicht erlaubte, allen Angehörigen der letzten beiden Altersstufen im höheren Dienst der Besoldungsübersicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anlage 5 der 3. DV-BEG, zu denen auch die Klägerin gehört, die nach § 83 Abs. 1 BEG errechnete Rente zu gewähren. Darin liegt eine Erhöhung der Renten im Sinne des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluß für diese Geschädigtengruppe (BGH RzW 1970, 232 Nr. 26; Urteil vom 21. Mai 1970 - IX ZR 357/67).

Die Klägerin wurde durch die Rentenbegrenzung in § 83 Abs. 2 BEG aF betroffen. Bei Erlass des Bescheides am 16. Mai 1957 hätte ihre Rente, errechnet nach § 83 Abs. 1 Satz 1 BEG 680 DM betragen. Nach § 83 Abs. 2 BEG, § 22 der 3. DV-BEG aF hätte ihr jedoch nur eine Rente von 630 DM gewährt werden dürfen.

Dem erneuten Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluß stünde nicht entgegen, daß die Klägerin in dem Glauben, sie habe kein Wahlrecht, es bei der suerkannten Kapitalentschädigung beließ, das Unterlassen der Rentenwahl also nicht auf unsutreffenden Vörstellungen über die Rentenhöhe beruhte. Das Gesetz eröffnet unter den Voraussetzungen des Art. III Nr. 4 BEG-Schluß ein Wahlrecht, ohne nach den Beweggründen des Berechtigten für seine frühere Entscheidung zu fragen, die der Feststellung durch die Entschädigungsorgane weitgehend entzogen sind.

Es kommt demnach darauf an, ob der Klägerin schon nach den früheren Vorschriften das Rentenwahlrecht zugestanden hatte. Der Berufsungsrichter hat dies bejaht. Die tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil reichen aber nicht aus, um über die Voraussetzungen des § 82 BEG aF für das Wahlrecht

in dem maßgebenden Zeitpunkt zu entscheiden. Aus den im Berufungsverfahren beigezogenen Akten der Entschädigungsbehörde ergibt sich, daß die Klägerin am 11. März 1951 geheiratet hat. Das Oberlandesgericht hat nichts über die Verhältnisse festgestellt, in die sie durch die Ehe gelangt ist, so daß nicht geprüft werden kann, ob nach den Grundsätzen des Urteils BGH RsW 1963, 324 Nr. 20 die nach bisherigem Recht für das Rentenwahlrecht erforderlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der früheren Entscheidung vorlagen.

Sollte das Berufungsgericht unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt die Voraussetzungen für das Wahlrecht verneinen, wird es zu prüfen haben, ob es der Klägerin nicht nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG auf Grund der Änderungen in Art. I Nr. 47 a, 44 a, b BEG-SchlußG, §§ 82 Abs. 2, 75 Abs. 1, 2 BEG erstmals zusteht. Hierbei wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der Bemessung des Entschädigungszeitraums bei der berufungsgeschädigten verheirateten Frau zu beachten sein (BGH RsW 1966, 135 Nr. 33; 1967, 407 Nr. 20; 1969, 196 Nr. 26 und 197 Nr. 27; 1970, 219 Nr. 16). Ob ein Wahlrecht besteht, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der früheren Entscheidung (BGH, Urteil vom 25. Februar 1971 - IX ZR 7/70, zur Veröffentlichung vorgesehen).

- 6 -

Der Rechtsstreit muß deshalb an den Tatrichter zurückverwiesen werden.

Senatspräsident Mai
ist beurlaubt und
kann nicht unter-
schreiben
Zorn

Zorn

Henkel

Bundesrichter Fuchs
ist beurlaubt und
kann nicht unter-
schreiben
Zorn

Dr. Thumm